

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1956	Nummer 75
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 30. 6. 1956 Allgemeine Kommunalwahlen 1956; hier: Vorbereitung und Durchführung. S. 1573.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Allgemeine Kommunalwahlen 1956; hier: Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1956 —
I B 1/20 — 12.56

Für die auf Sonntag, den 4. November 1956, festgesetzten allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden, Ämter und Landkreise gelten

das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 12. Juni 1954 (GV. NW. S. 226) — KWahlG —

und

die Kommunalwahlordnung vom 1. Dezember 1955 (GV. NW. 1956 S. 1) — KWahlO —.

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung, die das Kommunalwahlrecht ergänzen und demgemäß bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 1956 werden folgende Hinweise gegeben:

1. Wahlausschuß (§ 2 Abs. 3 und 5 KWahlG, § 6 KWahlO)

Es empfiehlt sich, die Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses in den Vertretungen der einzelnen Wahlgebiete spätestens etwa 2½ Monate vor dem Wahltag durchzuführen. Der Wahl eines Ausschußvorsitzenden und eines stellvertretenden Ausschußvorsitzenden bedarf es nicht, weil der Wahlleiter kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG) Vorsitzender und sein Vertreter im Amt kraft Gesetzes stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses ist.

Auf den Wahlausschuß finden — unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG vorgesehenen Ausnahmen — die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung. Dies ist vor allem für die verhältnismäßige Zusammensetzung (§ 35 Abs. 2 Satz 5 GO, § 2 Abs. 1 AmtsO, § 27 Abs. 3 LKrO), für die Anwendung der allgemeinen Verfahrensgrundsätze (§ 42 Abs. 1 Satz 5 GO, § 2 Abs. 1 AmtsO, § 32 Abs. 3 Satz 4 LKrO) sowie für die Mitgliedschaft von zum Rat wählbaren sachkundigen Bürgern, die nicht Ratsmitglieder sind (§ 42 Abs. 2 GO, § 2 Abs. 1 AmtsO, § 32 Abs. 4 LKrO), von Bedeutung. Von einer Wahl der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses darf aus-

nahmsweise nur dann abgesehen werden, wenn sich alle Mitglieder der Vertretung des Wahlgebietes einstimmig auf eine verhältnismäßige Zusammensetzung des Wahlausschusses einigen (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1956 — III A 1 — 1336/56 [MBL. NW. S. 1515]).

Die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses obliegt dem Wahlleiter (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind in § 2 KWahlO abschließend aufgezählt.

2. Wahlleiter (§ 2 Abs. 2 KWahlG)

Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, also

- in den Gemeinden der Gemeindedirektor,
- in den Ämtern der Amtsdirektor,
- in den Landkreisen der Oberkreisdirektor.

Diese Bestimmung gilt ohne Ausnahme. Dementsprechend ist der Gemeindedirektor auch dann Wahlleiter, wenn er ehrenamtlich tätig ist. § 3 Abs. 1 Satz 1 AmtsO findet auf die Aufgaben des Wahlleiters keine Anwendung.

Der Wahlleiter trägt die umfassende Verantwortung für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das KWahlG und die KWahlO anderen Wahlorganen übertragen sind. Der Wahlleiter hat also im Zweifel die Vermutung der Zuständigkeit für sich.

3. Wohnsitz und Wahlberechtigung (§ 7 KWahlG)

Nach § 7 Abs. 1 KWahlG ist wahlberechtigt, wer — abgesehen von den anderen Voraussetzungen — am Wahltag seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz im Wahlgebiet hat. Der Wohnsitz bestimmt sich nach § 7 BGB; danach muß der Wahlberechtigte im Wahlgebiet eine ständige, zum bleibenden Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse erhobene Niederlassung begründet haben. Eine solche Niederlassung haben in aller Regel die in Durchgangslagern untergebrachten Flüchtlinge in der Gemeinde der vorläufigen Unterbringung nicht begründet, weil in den wenigsten Fällen feststeht, welchen Gemeinden sie endgültig zugewiesen werden und grundsätzlich davon ausgegangen werden muß, daß sie nicht in den Gemeinden der Durchgangslager verbleiben. Eine entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 2 KWahlG erscheint nicht möglich, da es sich bei dieser Vorschrift um eine — eng auszulegende — Ausnahmeregelung handelt.

4. Wahlberechtigung und Stichtag (§ 7 KWahlG und § 16 KWahlO)

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Durch diese Eintragung wird jedoch nur eine Vermutung für die Wahlberechtigung des Eingetragenen begründet, die durch spätere Ereignisse, so z. B. Aufgabe des Wohnsitzes, Verlust der Wahlberechtigung durch Richterspruch, widerlegt werden kann.

5. Unvereinbarkeit von öffentlichem Dienst und Mandat (§ 13 KWahlG)

Die Vorschriften des § 13 KWahlG über die Unvereinbarkeit von öffentlichem Dienst und Mandat sind abschließend und erfassen daher nur diejenigen Beamten und Angestellten, die im Dienst stehen. Ruhestandsbeamte sind demgemäß keinerlei Beschränkungen bei der Annahme eines Mandats unterworfen.

6. Parteien (§ 16 Abs. 2 und § 17 KWahlG, § 23 Abs. 6 KWahlO)

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten. Als politische Parteien im Sinne des Kommunalwahlgesetzes gelten, wie sich aus §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 KWahlG in Verbindung mit § 23 Abs. 6 KWahlO ergibt, nur solche Vereinigungen, die

Zusammenschlüsse auf überörtlicher Ebene darstellen, überörtliche politische Ziele verfolgen und eine gewisse auf die Dauer abgestellte Organisation aufweisen.

Es gelten also die gleichen Grundsätze wie bei den Kommunalwahlen 1952. Sogenannte freie Wählervereinigungen, die, sei es auf Orts-, sei es auf Landesebene, nur zum Zwecke der Aufstellung von Reservelisten bei den Kommunalwahlen gebildet sind, genügen diesen Voraussetzungen nicht.

Die Entscheidung, ob eine Vereinigung als politische Partei im Sinne des Gesetzes zu gelten hat, trifft — sofern nicht eine Bestätigung gem. § 23 Abs. 6 letzter Satz KWahlO vorgelegt wird — der Wahlausschuß des Wahlgebiets im Zusammenhang mit seiner Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wegen der hiergegen gegebenen Rechtsmittel wird auf § 18 Abs. 4 KWahlG verwiesen.

7. Alte Parteien (§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 KWahlG)

Für das Verfahren bei Einreichung von Wahlvorschlägen — sei es von Einzelwahlvorschlägen, sei es von Vorschlägen zur Reserveliste durch politische Parteien — sind in § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 KWahlG Erleichterungen vorgesehen, sofern die politische Partei in der laufenden Wahlperiode des Landtags ununterbrochen mit mindestens 3 Abgeordneten im Landtag vertreten ist (sog. alte Parteien).

Diese alten Parteien sind (in der Reihenfolge ihrer derzeitigen Sitzstärke im Landtag)

- die Christlich-Demokratische Union (CDU),
- die Sozial-Demokratische Partei Deutschlands (SPD),
- die Freie-Demokratische Partei (FDP) und
- die Deutsche Zentrumspartei (Zentrum).

Für die Reihenfolge der Parteien auf den Stimmzetteln gelten § 22 Satz 2 KWahlG und § 28 Abs. 2 KWahlO (s. unten Nr. 8 Abs. 3).

8. Stimmzettel (§ 22 KWahlG, § 28 KWahlO)

Die Stimmzettel werden amtlich, und zwar auf Veranlassung des Wahlleiters, nach dem in Anlage 11 der KWahlO vorgeschriebenen Muster hergestellt. Sie müssen in jedem Wahlbezirk für jede Wahl von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

Für die Kommunalwahlen 1956 bleibt es gem. § 75 Abs. 2 KWahlO den Wahlleitern überlassen, ob die Stimmzettel aus verschiedenfarbigem Papier herzustellen oder mit einem verschiedenfarbigem Aufdruck zu versehen sind. Die Farben werden für die verschiedenen Wahlen wie folgt festgelegt:

- a) weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck für die Gemeindewahlen,
- b) blaue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck oder weiße Stimmzettel mit blauem Aufdruck für die Amtswahlen,
- c) rote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck oder weiße Stimmzettel mit rotem Aufdruck für die Kreiswahlen.

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gelten die Vorschriften des § 22 Satz 2 KWahlG und des § 28 Abs. 2 KWahlO. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß die Stimmzettel zwar nur für den Wahlbezirk gelten, daß aber bei Festsetzung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel die Stimmenzahl maßgebend ist, die die politischen Parteien bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes im Wahlgebiet erreicht haben.

9. Bannkreis (§ 23 Abs. 3 KWahlG)

Der Bannkreis, innerhalb dessen jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist, ist wie bei den Landtagswahlen auf eine Zone von 50 Metern im Umkreis des Wahlgebäudes festgesetzt. Bei der Bemessung dieser Entfernung wird maßgeblich auf die Lage der Ein- und Ausgänge des Wahlgebäudes abzustellen sein. Wie der Umkreis im übrigen festzulegen ist, wird weitgehend von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Die Beachtung des Verbotes der Wahlbeeinflussung innerhalb des Bannkreises wird zweckmäßigerweise durch rechtzeitige Fühlungnahme der Wahlbehörden mit den örtlich zuständigen Vorständen der Parteien zu sichern sein.

Die Überwachung des Verbotes ist Sache des Gemeindedirektors. Sofern in Einzelfällen gegen die Vorschriften des § 23 Abs. 3 verstoßen wird, haben die Gemeindedirektoren am Morgen des Wahltages durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der im Bannkreis angebrachten Plakate) für die Einhaltung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße im Umkreis ihres Wahllokals beobachten, sofort den Gemeindedirektor zu unterrichten. Dieser kann notfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwanges gegen die durch Übertretung des Verbotes bewirkte Verletzung der öffentlichen Sicherheit einschreiten.

10. Wahlsystem in Gemeinden und Ämtern von 3000 und weniger Einwohnern (§ 51 KWahlG)

Bei der Berechnung der ersten Zuteilungszahl gemäß § 30 Abs. 1 KWahlG ist als „mindestens zu wählende Gesamtzahl von Vertretern“ (§ 30 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und § 51 Abs. 1 Satz 1 KWahlG) die Zahl 6 zugrunde zu legen. Werden parteilose Bewerber gewählt, so kommt danach ein Verhältnisausgleich nur dann in Betracht, wenn neben diesen mindestens 1 Bewerber einer politischen Partei auf Grund eines Gesamtwahlvorschlags gewählt wird.

11. Ausgabe der Stimmzettel und Umschläge sowie Kontrolle der Stimmabgabe (§ 38 KWahlO)

Die amtlichen Stimmzettel und amtlichen Umschläge werden dem Wähler bei Betreten des Wahllokals durch ein Mitglied des Wahlvorstandes oder durch vom Wahlvorstand bestellte Hilfskräfte ausgehändigt.

Die abschließende Kontrolle der Wahlberechtigung findet, wie bei den vorangegangenen Bundestags- und Landtagswahlen, erst bei Abgabe, nicht schon bei Ausgabe des Stimmzettels, statt. Soweit § 38 Abs. 1 Satz 1 weitergehend bestimmt, daß der Wähler sich bereits bei Aushändigung von Stimmzettel und Umschlag nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen soll, zielt die Wahlordnung darauf ab, eine mißbräuchliche Entgegennahme von Stimmzetteln und Umschlägen zu verhindern. Eine solche doppelte Kontrolle wird im allgemeinen bei großem Andrang zum Wahllokal in Betracht kommen.

Zum Nachweis der Legitimation des Wählers wird in der Regel die Vorweisung der Wahlbenachrichtigung genügen und erforderlich sein. Soweit jedoch die Wähler den Mitgliedern des Wahlvorstandes persönlich nicht bekannt sind, wird es geboten sein, auch die Identität des Wählers an Hand eines Personalausweises zu prüfen. Ob dies zu geschehen hat, steht

im Ermessen des Wahlvorstandes. Kann ein Wähler die Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen, etwa weil sie ihm abhanden gekommen ist, so darf er nicht von der Wahl zurückgewiesen werden, wenn er entweder dem Wahlvorstand bekannt ist, oder sich über seine Person einwandfrei ausweisen kann.

12. Stimmzählung (§ 26 KWahlG und § 77 KWahlO)

Bei verbundenen Wahlen werden die Stimmzettel in der Reihenfolge: Kreiswahl, Gemeindewahl, Amtswahl gezählt. Sind Stimmen wegen der Beschaffenheit des Umschlages ungültig, so ist der Umschlag dem Stimmzettel für die Gemeindewahl beizufügen, und auf die übrigen Stimmzettel ist ein entsprechender Vermerk zu setzen (§ 77 Abs. 3 KWahlO). Gelten Stimmen als ungültig, weil der Umschlag leer ist (§ 43 Abs. 2 Satz 1 KWahlO), so ist der Umschlag mit dem Vermerk „leer“ zu versehen und mit den ungültigen Stimmzetteln der Gemeindewahl der Wahlniederschrift über die Gemeindewahl (vgl. Anl. 14 KWahlO, Ziff. IX a. E.) beizufügen. In die Niederschriften über das Ergebnis der Gemeinde-, Amts- und Kreiswahlen ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen (Anl. 14 KWahlO, Ziffer VIII, unter Buchst. c).

13. Zähllisten (§ 46 und § 60 Abs. 4 KWahlO)

Die Führung von Zähllisten ist nur für die Gemeinden und Ämter von 3000 und weniger Einwohnern vorgeschrieben (§ 60 Abs. 4 KWahlO). In allen anderen Wahlgebieten ist es in das Ermessen des Wahlleiters gestellt, anzuordnen, daß Zähllisten nach dem Muster der Anlage 13 der KWahlO von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen wird jedoch von dieser Befugnis in der Regel nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn sich dies auf Grund besonderer Verhältnisse bei den letzten Bundestags- und Landtagswahlen als zwingend notwendig erwiesen hat. Ist aber die Führung von Zähllisten angeordnet, so muß das in § 46 KWahlO geregelte Verfahren im einzelnen beachtet werden.

14. Schnellmeldungen (§ 48 KWahlO)

Die breite Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf eine tunlichst beschleunigte Unterrichtung über das Ergebnis der Wahlen. Dieser Beschleunigung dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinerlei endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis gleichkommen. Die Meldungen sind in allen Fällen fernmündlich vorzugeben und unverzüglich durch schriftliche Meldung nach dem Muster der Anlage 15 der KWahlO auf dem Kurierwege zu bestätigen.

15. Wahlstatistik (§ 83 KWahlO)

Die Stimmbezirke, in denen zu statistischen Zwecken die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen ist, werden durch besonderen Erlaß bestimmt werden. In diesem Erlaß werden auch das Verfahren und die zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden.

Soweit gem. § 83 Abs. 2 in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern beabsichtigt ist, eine getrennte Durchführung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen anzuordnen, ist dies bis zum 20. Juli 1956 der Aufsichtsbehörde zu melden. Je ein Abdruck dieser Meldung ist dem Statistischen Landesamt und mir unmittelbar zuzuleiten.

16. Vordrucke und Umschläge (§ 82 und § 28 Abs. 5 KWahlO)

Die Bestellung und Lieferung der von mir zu beschaffenden Vordrucke (§ 82 Abs. 3 KWahlO) und Umschläge (§ 28 Abs. 5 KWahlO) ist bereits mit RdErl. v. 13. 3. 1956 — I B 1/20 — 12.56.11 — (n. v.) — geregelt worden. Dort ist auch bereits darauf hingewiesen worden, daß von allen Vordrucken eine ausreichende überörtliche Reserve bei den Landkreisen und bei den Regierungspräsidenten bereitgehalten wird, auf die im Bedarfsfall jederzeit zurückgegriffen werden kann.

Die Kosten für die Vordrucke und Umschläge — mit Ausnahme der Kosten für die Schnellmeldungen nach dem Muster der Anlage 16 der KWahlO (§ 82 Abs. 3 KWahlO) — tragen die Gebietskörperschaften, für deren Gebiet gewählt wird.

17. Fristen und Termine

Das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Diesem RdErl. ist daher ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind. Der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der in diesem Terminkalender nicht genannten Aufgaben und Befugnisse ist — soweit er sich nicht aus der Natur der Sache ergibt — vom Gesetz freigestellt.

Mein Erl. v. 16. 7. 1954 (n. v. — I 14.37.10 — 722/54 —) wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 12. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1165) u. Bek. v. 10. 4. 1956 (MBI. NW. S. 857).

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden, Ämter und Landkreise.

Anlage

Terminkalender für die Kommunalwahlen 1956*)

Wahltag 4. November 1956

4. 11. 1931	Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit	§ 12 Abs. 1 KWahlG
4. 11. 1935	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung	§ 7 Abs. 1 KWahlG
4. 8. 1956	Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraums von 3 Monaten	§ 7 Abs. 1 KWahlG
30. 9. 1956	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie wahlberechtigt, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen und nicht in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind.	§ 16 Abs. 2, 3 KWahlO
1. 10. —	Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum 13. 10. 1956	§ 17 KWahlO
13. 10. 1956	(Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses) durchgeführt sein muß	
5. 10. 1956	Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in ein Melderegister des Wahlgebiets für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Rückkehrer	§ 7 Abs. 2 KWahlG

*) Enthält nur die gesetzlich vorgeschriebenen Termine; der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben und Befugnisse ist — soweit er sich nicht aus der Natur der Sache ergibt — vom Gesetz freigestellt.

11. 10. 1956 Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses unter Hinweis auf
 a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist, dem 21. 10. 1956, 12 Uhr § 18 Abs. 1 KWahlO
 § 11 Abs. 2 KWahlO
 b) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann
 c) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht
14. 10. — Auslegung der Wählerverzeichnisse § 10 Abs. 4 KWahlG
 21. 10. 1956 § 18 Abs. 1 KWahlO
18. 10. 1956 a) Letzter Tag — bis 18 Uhr — für die Einreichung der Wahlvorschläge in den Wahlbezirken und auf den Reservelisten § 16 Abs. 1 KWahlG
 § 23 KWahlO
 § 17 Abs. 3 i. Verb. mit
 § 16 Abs. 1 KWahlG
 § 27 KWahlO
 b) Spätester Termin für die Unterrichtung der Aufsichtsbehörde durch den Wahlleiter über die eingereichten Wahlvorschläge § 24 Abs. 4 KWahlO
 § 27 Abs. 4 KWahlO
21. 10. 1956 Letzter Tag für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse § 11 Abs. 1 KWahlG
21. 10. 1956 a) Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge § 18 Abs. 3
 Satz 1 KWahlG
 § 25 KWahlO
 b) Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Zulassung durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde § 25 Abs. 4 KWahlO
23. 10. 1956 Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages; der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde können auch gegen eine Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages Beschwerde erheben § 18 Abs. 4 KWahlG
 § 25 Abs. 5 KWahlO
25. 10. 1956 Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis § 19 Abs. 2 KWahlO
27. 10. 1956 Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter § 19 Abs. 1 KWahlG
 § 26 KWahlO
1. 11. 1956 a) Letzter Tag für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung § 31 Abs. 1 KWahlO
 b) Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, wenn der Gemeindedirektor dies gem. § 11 Abs. 2 KWahlO angeordnet hat *) § 11 Abs. 2 KWahlO
2. 11. 1956 Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses durch Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten in den Stimmbezirken, falls der Gemeindedirektor eine Anordnung *) gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 KWahlO getroffen hat § 21 Abs. 1 KWahlO
3. 11. 1956 a) Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen gem. § 9 Abs. 2 KWahlG, soweit nicht eine vom Gemeindedirektor gem. § 11 Abs. 2 KWahlO getroffene Anordnung Einschränkungen enthält § 11 Abs. 1 KWahlO
 b) Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses durch Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten in den Stimmbezirken § 21 Abs. 1 KWahlO
4. 11. 1956 Bis 12 Uhr können Wahlscheine gem. § 9 Abs. 3 des Ges. beantragt werden, soweit nicht eine vom Gemeindedirektor gem. § 11 Abs. 2 KWahlO getroffene Anordnung Einschränkungen enthält § 15 KWahlG
 12 Uhr § 11 Abs. 1 KWahlO
- Wahlnacht 4. 11./5. 11. 1956 a) Schnellmeldung des vorläufigen Wahlergebnisses innerhalb des Wahlgebiets § 48 Abs. 1 KWahlO
 b) Schnellmeldung des vorläufigen Wahlergebnisses außerhalb des Wahlgebiets an Innenminister § 48 Abs. 3 KWahlO
 c) Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen. § 47 Abs. 3 KWahlO

*) gilt nur für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern.

— MBl. NW. 1956 S. 1573.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.